

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Erkennungszeichen, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck (Wesen und Aufgaben / Sicherung der Gemeinnützigkeit)	2
§ 3	Mitgliedschaft im Landesverband	3
§ 4	Mitgliedschaft im Regionalverband	3
§ 5	Organe	4
§ 6	Mitgliederversammlung	4
§ 7	Vorstand	6
§ 8	Geschäftsführung	7
§ 9	Kontrollkommission	9
§ 10	ASB-Regularien und Aufsicht	10
§ 11	Satzungsänderung	10
§ 12	Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens	10

§ 1 Name, Sitz, Erkennungszeichen, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Nürnberger Land e.V.“ (in dieser Satzung abgekürzt „Regionalverband“).
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Regionalverbandes ist Lauf an der Pegnitz.
- (4) Erkennungszeichen des Regionalverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Nürnberger Land e.V.“.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck (Wesen und Aufgaben / Sicherung der Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Regionalverband ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Er widmet sich auf der Grundlage seines Leitbildes insbesondere
 1. der Mitwirkung im öffentlich-rechtlichen Hilfeleistungssystem bei Notfällen und Unglücken (u.a. durch Rettungsdienst, psychosoziale Notfallversorgung und Katastrophenschutz),
 2. dem Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
 3. dem Engagement in allen Zweigen der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe,
 4. der Hilfe für Asylsuchende, Aussiedler und Flüchtlinge,
 5. der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den vorgenannten Bereichen,
 6. der Förderung des freiwilligen Engagements,
 7. der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverbandes, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,
 8. der Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht sowie
 9. der Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden und die Vertretung und Repräsentation des Regionalverbandes auf kommunal- und bezirkspolitischer Ebene.
- (2) Der Tätigkeitsschwerpunkt des Regionalverbandes ist das Gebiet der Landkreise Nürnberger Land, Roth und Neumarkt i. d. Oberpfalz. Im Landkreis Nürnberger Land sind ausgenommen die Gemeinden Hartenstein, Kirchensittenbach, Neuhaus, Velden und Vorra. Außerhalb dieses Gebietes darf er nur mit Zustimmung des Landesausschusses sowie ggf. des für den Tätigkeitsort zuständigen anderen ASB-Regionalverbandes tätig werden.

- (3) Der Regionalverband verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Regionalverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Der Regionalverband ist Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. (in dieser Satzung abgekürzt „Landesverband“).
- (2) Endet die Mitgliedschaft des Regionalverbandes im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landesverband und Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (in dieser Satzung abgekürzt „Bundesverband“) erhalten. Den Mitgliedern ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet damit nicht die Mitgliedschaft im Landesverband und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.

§ 4 Mitgliedschaft im Regionalverband

- (1) Mitglied des Regionalverbandes kann jede natürliche und juristische Person (=Korporation) werden, die die Vereinsziele unterstützt. Regionalverbands-Gesellschaften i. S. d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Regionalverband hält, sind berechtigt, diesem als Mitglieder beizutreten.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch Erklärung in Textform, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sodann erhält der Regionalverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen, den Regionalverband betreffenden Beitrittserklärungen. Der Vorstand kann binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung beim Bundesverband diesem gegenüber dem Beitritt widersprechen. Der Beitritt wird erst mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des Regionalverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Orts-, Kreis- oder Regionalverbandes zu werden.
- (3) Die Mitglieder des Regionalverbandes erwerben neben der Mitgliedschaft im Regionalverband die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband.
- (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Mitglieder, die haupt- oder nebenamtlich bzw. im Rahmen eines Freiwilligendienstes im Regionalverband oder in einer seiner Gesellschaften beschäftigt sind, können nicht in den Vorstand oder in die Kontrollkommission gewählt werden. Ausnahmen sind in den ASB-Richtlinien geregelt. Die korporativen Mitglieder des Regionalverbandes haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten jeweils ohne Stimmrecht aus.
- (5) Das Mitglied hat Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz des Bundesverbandes festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle aus den Mitgliedsrechten entstehenden Rechtsansprüche ist das Gericht am Ort der für die unmittelbare Betreuung des Mitglieds zuständigen regionalen Gliederung.

- (6) Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 2. bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten,
 3. durch Austritt und
 4. durch Ausschluss.
- (7) Der Austritt aus dem Regionalverband ist für die natürliche Person jederzeit, für die juristischen Personen zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Regionalverband ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Regionalverbandes verstößt oder es eine mit den Verbandszielen unvereinbare Gesinnung offenbart. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geht es um den Ausstand eines Mitglieds des Vorstands oder der Kontrollkommission, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband.

§ 5 Organe

Organe des Regionalverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 6),
2. der Vorstand (§ 7),
3. die Geschäftsführung (§ 8) und
4. die Kontrollkommission (§ 9).

Nur Mitglieder können - vorbehaltlich § 4 Absatz 4. - in Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch das Mandat bzw. die Organstellung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
1. die Berichte des Vorstandes und der Geschäftsführung über ihre Tätigkeiten und die Gesamtlage des Regionalverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 2. die Jahresabschlüsse mit Lageberichten des Regionalverbandes und seiner Gesellschaften in gekürzter Fassung entgegenzunehmen,
 3. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
 4. über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge zu beschließen, soweit die Entscheidung in den Aufgabenbereich des Regionalverbandes fällt,
 5. über Anträge an die Landeskongress und den Landesauschuss zu beschließen,
 6. alle vier Jahre die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission sowie drei bis sechs Monate vor der Landeskongress die Delegierten zur Landeskongress zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,

7. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
8. Änderungen der Satzung zu beschließen und
9. über die Auflösung des Regionalverbandes zu beschließen.

Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Regionalverbandes es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen und unter Angabe von Ort, Uhrzeit und Tagesordnung wie folgt einzuberufen:
 1. durch einen Aushang in der Geschäftsstelle sowie
 2. durch eine deutlich erkennbare Mitteilung auf der Webseite des Regionalverbandes.

Zudem ist nach Möglichkeit durch eine Mitteilung auf der Regionalseite des ASB Magazins unter Angabe von Ort und Uhrzeit auf die Mitgliederversammlung hinzuweisen; die Sechs-Wochen-Frist gilt hier nicht. Darüber hinaus können weitere Bekanntgabewege genutzt werden.

- (5) Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen, Wahlvorschläge für Mitglieder des Vorstands oder der Kontrollkommission spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen; sie liegen eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus. Initiativanträge bedürfen für ihre Befassung auf der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Initiativanträge zur Satzungsänderung sind nicht zulässig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung keine anderen Mehrheiten erforderlich sind. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem dann gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Block- und Listenwahl sind zulässig.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes eigenverantwortlich entsprechend den ASB-Regularien und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 8 Absätze 1. - 4. aufgeführten Aufgaben. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor. Nicht-übertragbare Aufgaben des Vorstandes sind - vorbehaltlich der Regelungen in § 8 - insbesondere,
 1. die strategischen Ziele des Regionalverbandes periodisch festzulegen,
 2. einen oder mehrere Geschäftsführer auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besondere/n Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzuverufen,
 3. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen,
 4. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung zu beschließen,
 5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
 6. nach Anhörung der Kontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden,
 7. über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken zu entscheiden,
 8. über den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen, soweit diese Aufgabe nicht in § 8 der Geschäftsführung übertragen ist bzw. soweit die in § 8 vorgegebenen Summen überschritten werden, zu entscheiden,
 9. die Mitgliederversammlung einzuberufen und
 10. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (3) Die Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder der Kontrollkommission oder ein von ihr bestimmte/r Vertreter/in sind berechtigt und die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand besteht aus:
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Regionalverband durch
1. die/den Vorsitzende/n gemeinsam mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder
 2. die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- vertreten.
- (6) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Der Vorstand wählt sich seine/n Vorsitzende/n und seine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n selbst. Die Wahl findet auf der der Landeskonferenz vorausgehenden Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme der Tätigkeiten des neu gewählten Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder vor Ort anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einschließlich der während des gesamten Tagesordnungspunktes per Video oder Telefon zugeschalteten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (9) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landes- oder Regionalverband oder zu einer Gesellschaft des Regionalverbandes stehen. Ausnahmen sind in den ASS-Richtlinien geregelt. Soweit die gewählten Mitglieder des Vorstandes andere satzungsmäßige Aufgaben des Regionalverbandes ehrenamtlich wahrnehmen, welche nicht ihrer Vorstandstätigkeit und den damit verbundenen Aufgaben zuzuordnen sind, liegt kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis i. S. d. Absatzes 9. vor. Für solche Tätigkeiten gilt § 2 Absatz 3 entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für die Mitglieder des Vorstandes beschließen.
- (10) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, über die der Vorstand beschließt. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, weitere grundsätzliche Ordnungen bzw. Richtlinien zu erlassen bzw. zu ändern. Die Ordnungen bzw. Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist befugt und verpflichtet, die ihr übertragenen Aufgaben auszuführen. Sie ist Vorgesetzter der im Regionalverband beschäftigten Mitarbeiter einschließlich der im Bundesfreiwilligendienst Beschäftigten. Die Geschäftsführung hat Einzelvertretungsbefugnis für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt. Die Geschäftsführung wird vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB befreit. Gleiches gilt, wenn er im Falle einer Liquidation als Liquidator eingesetzt wird.

- (2) Ihr obliegen in eigener Verantwortung insbesondere
1. die Gesamtleitung der Geschäftsstelle und die damit zusammenhängende laufende Verwaltung,
 2. der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing-, Darlehens-, Bürgschafts- sowie sonstigen zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträgen im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes bis zu einer Vertragssumme, über die der Vorstand zu entscheiden hat,
 3. die Durchführung von Personalentscheidungen im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Stellenplanes bis zu einer Mitarbeiter-Jahresbruttolohnsumme, über die der Vorstand zu entscheiden hat,
 4. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans,
 5. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
 6. die Öffentlichkeitsarbeit und
 7. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben und die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes
- jeweils vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes :
1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
 2. die Einrichtung, Verlegung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
 3. die Einrichtung, Verlegung oder Schließung von Einrichtungen und Stützpunkten,
 4. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
 5. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 6. der Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Kooperationsverträgen sowie
 7. der Abschluss von Tarifverträgen.
- (4) Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt es, gemeinsam mit dem Vorstand die Vertretung und Repräsentation auf kommunal- und bezirkspolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen und für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (6) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
1. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand jederzeit zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Regionalverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.

2. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Regionalverbandes zu berichten.
3. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand jährlich bis zum 30.11. einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans für das Folgejahr vorzulegen.
4. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand jährlich, spätestens bis zum 30.11. schriftlich einen Entwurf des Haushalts- und Personalstellenplans für das Folgejahr vorzulegen.
5. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand spätestens bis zum 30.6. geprüfte Jahresabschlüsse des Regionalverbandes sowie seiner Gesellschaften zur Beratung vorzulegen.
6. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich bei wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt, zu unterrichten.
7. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich bei außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Regionalverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können, zu unterrichten.

Die Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten der Geschäftsführung können durch die Geschäftsordnung sowie durch Beschluss des Vorstands erweitert werden.

- (7) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.
- (8) Der Vorstand kann die Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt die Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch ihre Organstellung beendet.

§ 9 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regionalverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes und der Geschäftsführung fest, indem sie in enger Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand und die Geschäftsführung.
- (2) Die Kontrollkommission kann zudem jederzeit eigene Prüfungen vornehmen. Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen. Im Rahmen der Prüfung hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren. Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen.

- (3) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Vorstand und der Geschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind der Vorstand und die Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahmen des Vorstandes und der Geschäftsführung zu erstellen.
- (4) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt sich ihre/n Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in selbst.
- (5) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskonferenz vorausgeht, für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Im Übrigen gilt § 7 Absätze 7. - 9. entsprechend.

§ 10 ASB-Regularien und Aufsicht

- (1) Der Regionalverband und seine Organe werden diese Satzung, die Ordnungen und Richtlinien des Regionalverbandes, die Bundesrichtlinien sowie die Beschlüsse der Bundeskonferenz, des Bundesausschusses, der Landeskonferenz, des Landesausschusses und der Mitgliederversammlung beachten. Sie sind für den Regionalverband und seine Organe verbindlich, sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Regionalverband erkennt das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht durch den Landes- und Bundesverband entsprechend den ASB-Regularien an. Die Kontrollkommission ist von den Aufsichtsmaßnahmen zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Gleiches gilt für rein redaktionelle Änderungen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Regionalverbandes kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Regionalverbandes, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Das nach Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Landesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband. Der jeweilige Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.